

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 1573

Kritische Infrastrukturen

**Begriff, Strukturen und Perspektiven
von KRITIS als Regulierungsprogramm**

Von

Oskar Schumacher



Duncker & Humblot · Berlin

OSKAR SCHUMACHER

Kritische Infrastrukturen

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 1573

Kritische Infrastrukturen

Begriff, Strukturen und Perspektiven
von KRITIS als Regulierungsprogramm

Von

Oskar Schumacher



Duncker & Humblot · Berlin

Die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld hat diese Arbeit
im Jahre 2024 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnetet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2025 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Rimpau
Druck: CPI books GmbH, Leck
Printed in Germany

ISSN 0582-0200
ISBN 978-3-428-19543-5 (Print)
ISBN 978-3-428-59543-3 (E-Book)
Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,
12165 Berlin, Germany | E-Mail: info@duncker-humblot.de
Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2024/2025 von der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld als Dissertation angenommen. Ihre Entstehung während außergewöhnlicher Corona-Jahre und geopolitischer Umwälzungen war durch einen Umstand gekennzeichnet, der zugleich Herausforderung und Privileg war: Die Untersuchung von KRITIS als Regulierungsprogramm hatte eine zusehends dynamischere Materie zum Gegenstand. Dass ihr Thema in nahezu jedem Gespräch, das darauf kam, eine Assoziation oder gar recht konkrete Vorstellung hervorrief, war beständiger Ansporn. Insoweit ist es nur konsequent, dass die Arbeit letztlich im Wettlauf mit dem Bundesgesetzgeber auf die Zielgeraden gegangen ist. Das Ausbleiben der Umsetzung von CER-Richtlinie und NIS-2-Richtlinie in den Wirrungen der Bundestagswahl im Frühjahr 2025 führt so auch zu einem gewissen Gefühl der Unabgeschlossenheit. Die Aktualisierung für die Veröffentlichung beschränkte sich angesichts dessen auf punktuelle Aspekte und blickt offen auf die weitere Perspektive des KRITIS-Diskurses im Recht.

Zahlreiche Menschen haben zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen und ihnen gebührt großer Dank:

Zuvorderst danke ich Professor Dr. Thomas Wischmeyer, der mir in der Betreuung der Arbeit sowie in den Erfahrungen, die ich als wissenschaftlicher Mitarbeiter in Bielefeld machen durfte, Erkenntnisse und Entwicklungen ermöglicht hat, die mich sehr geprägt haben. Dass ohne seine Betreuung diese Arbeit nicht in der vorliegenden Form hätte entstehen können, erfasst nicht ansatzweise, welchen Stellenwert seine Impulse und Begleitung hatten.

Ähnliches gilt für die Erfahrungen, die ich als Teil des Kolleg:innenkreises am Bielefelder Lehrstuhl und in den Promotionskolloquien machen durfte – Welch ein Privileg, Teil einer so wertschätzenden Gemeinschaft sein zu dürfen. Dr. Torben Klausa und Dr. Karl Mauer gilt herausragender Dank für kritische inhaltliche Diskussionen wie für gefühlsgeladene Momente am Kickertisch.

Besonders danke ich auch Professor Dr. Christoph Gusy – nicht erst für die rasche und engagierte Erstellung des Zweitgutachtens, sondern bereits für die zahlreichen Impulse und Überlegungen von ihm, auf die die Arbeit aufsetzen durfte, noch bevor er als Zweitgutachter im Raum stand.

Dank gebührt ferner dem digitalisierungsrechtlichen Team bei Redeker Sellner Dahs, das mir den promotionsbegleitenden Berufseinstieg als Rechtsanwalt ermöglicht und Freiräume für dieses kräftezehrende Unterfangen gelassen hat.

Schließlich gilt größter Dank meinen Eltern und meinem Bruder für ihr Interesse, Verständnis und die stete Unterstützung.

Die Entstehung der Arbeit aus größter Nähe mit Geduld, Lebensfreude und Anteilnahme hat Theresa in einer Weise unterstützt, deren Bedeutung nicht zu ermessen ist. Ihr und Johanna ist sie gewidmet.

Berlin, im Mai 2025

Oskar Schumacher

Inhaltsverzeichnis

§ 1 „KRITIS“ als neues Paradigma in Politik und Recht	13
A. Die Allgegenwärtigkeit „kritischer Infrastrukturen“ in Recht und Politik	13
B. Herkunft und Aufstieg eines neuen Paradigmas	15
C. Problemlagen einer Rezeption des KRITIS-Diskurses im Recht	23
D. Fragestellung und Gang der Untersuchung	27
<i>Erster Teil</i>	
Grundlagen	30
§ 2 Was heißt „KRITIS“?	30
A. Annäherungen	31
I. Infrastruktur	31
1. Überblick über die Begriffsgeschichte	32
2. Infrastruktur im Recht	36
II. Kritikalität	43
1. Hintergrund des Begriffs	43
2. Kritikalität als Relevanzzuschreibung	45
III. Zwischenergebnis: KRITIS als Gegenstand der Untersuchung	48
B. Abgrenzungen	48
I. Systemrelevanz	50
1. Begriffsentwicklung	50
2. Abgrenzung	53
II. Resilienz	54
1. Begriffsentwicklung	55
2. Abgrenzung	57
III. Daseinsvorsorge	58
1. Begriffsentwicklung	60
2. Abgrenzung	63
IV. Zwischenergebnis	65
§ 3 KRITIS im rechtspolitischen Diskurs	66
A. KRITIS-Dokumente	66
I. KRITIS-Dokumente als Handlungsform	66
II. Chronologischer Überblick	68

B. Zentrale Elemente und Ziele der KRITIS-Regulierung	75
I. All-Gefahren-Ansatz	76
II. Strategische Ziele	79
1. Prävention	79
2. Reaktion	81
3. Nachhaltigkeit	82
4. Resilienz	83
III. Kooperation	84
1. Hintergrund	85
2. Kooperation bei der Konkretisierung und Verwirklichung von Schutzz Zielen	86
C. Zwischenergebnis	88

Zweiter Teil

Bestandsaufnahme und Strukturen	89
§ 4 KRITIS im Recht	89
A. Horizontale Regelungen	90
I. IT-Sicherheitsrecht	91
1. Überblick	91
2. Betreiber kritischer Infrastrukturen als Adressaten	93
3. Exkurs: Methodische Grundlagen der BSI-KritisV	95
4. Pflichten für KRITIS-Betreiber als Rechtsfolgen	98
5. Weitere Regelungen des IT-Sicherheitsrechts	102
II. KRITIS-Regelungen im Recht der Pandemie	106
1. Pandemiespezifisches Bundesrecht	107
a) Coronaimpfverordnung	108
b) Infektionsschutzgesetz	110
2. Coronaverordnungen der Länder	111
3. Zwischenfazit	113
III. Exkurs: Sicherstellungsgesetze und Bevölkerungsschutzrecht	114
1. Die Sicherstellungsgesetze im Einzelnen	115
2. Bevölkerungsschutzrecht	119
a) Zivilschutz	119
b) Katastrophenschutz	120
c) Entwicklung des Bevölkerungsschutzrechts	122
3. Verhältnis zum KRITIS-Diskurs	124
IV. Weitere horizontale Regelungen	125
1. Raumordnungsrecht	125
2. Außenwirtschaftsrecht	127

3. Immissionsschutzrecht, insbesondere Störfall-Verordnung	130
4. Gesellschaftsrecht	132
V. Zwischenergebnis: Von horizontalen zu sektoralen KRITIS-Regelungen	136
B. Sektorale Regelungen	138
I. KRITIS-Sektoren mit höherer KRITIS-Regelungsdichte	139
1. Energie	139
2. Finanzen und Versicherungen	146
3. Informationstechnik und Telekommunikation	151
4. Gesundheit	154
II. KRITIS-Sektoren mit geringerer KRITIS-Regelungsdichte	157
1. Transport und Verkehr	158
2. Wasser	163
3. Ernährung	164
4. Sonderfall: Medien und Kultur	166
III. Sonderfall: Staat und Verwaltung als KRITIS-Sektor	169
1. IT-Sicherheitsrecht im Sektor Staat und Verwaltung	170
2. KRITIS-Regelungen für den Notstand	171
3. Sonstige KRITIS-Regelungen im Sektor Staat und Verwaltung	173
4. Zwischenergebnis	175
IV. Weitere sektorale KRITIS-Regelungen	176
1. Abfallentsorgung	177
2. Post	178
3. Pflege	179
4. Schulen und Kinderbetreuung	180
5. Hochschulen	181
6. Weltraum	182
V. Zwischenfazit	183
§ 5 Strukturen von KRITIS als Regulierungsprogramm	184
A. KRITIS als rechtspolitischer Leitbegriff	184
I. KRITIS-Regelungen als IT-Sicherheitsrecht?	185
II. KRITIS als Rechtsbegriff?	187
III. KRITIS als Leitbild?	189
1. Leitbilder im öffentlichen Recht	190
2. Kennzeichen eines Leitbildes	191
3. Leitbild „kritische Infrastrukturen“?	192
4. Zwischenergebnis: KRITIS als Leitbegriff	193
IV. KRITIS als Leitbegriff eines Regulierungsprogramms	194
1. Regulierungsprogramm KRITIS	194
2. Perspektive des All-Gefahren-Ansatzes	196
V. Zwischenfazit	198

B. Elemente des Regulierungsprogramms	199
I. Instrumente für den Schutz von KRITIS	201
1. Instrumente zur Prävention	201
a) Pflicht zur Planung	201
b) Beobachtungs- und Monitoringpflichten	202
c) Personalauswahl und -steuerung	203
d) Sorgfalts- und Sicherungspflichten	204
e) Bereitstellungs-, Vorhalte- und Leistungspflichten	205
f) Risikomanagementpflichten	207
2. Instrumente zur Reaktion	207
a) Informationspflichten	208
b) Verteilung von Ressourcen	209
c) Schadensminderungs- und Beseitigungspflichten	209
d) Pflicht zur Aufrechterhaltung	210
3. Instrumente der Resilienz und Nachhaltigkeit	211
4. Privilegierende Regelungen	213
5. Zwischenfazit	213
II. Verfahren	214
1. Stellenwert einer Wissensgrundlage	214
2. Wissensbezogene Kooperation	216
III. Verantwortungsverteilung	217
1. Betreiber als Adressat	218
2. Beteiligung Privater in Regulierung und Durchsetzung	219
IV. Durchsetzung und Kontrolle	220
1. Administrative Kontrollrechte	221
2. Behördliche Zuständigkeiten im Mehrebenensystem	222
3. Behördliche Akteure	223
V. Zwischenfazit	224
C. Zwischenergebnis: Strukturen des Regulierungsprogramms KRITIS	225
<i>Dritter Teil</i>	
Rahmenbedingungen und Perspektiven	226
§ 6 Unions- und verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen	226
A. Verfassungsrechtlicher Grund für den Schutz von KRITIS	226
I. Infrastrukturverantwortung	227
II. Sicherheitsgewährleistung	231
III. Staatsaufgabe KRITIS	234
IV. Grundrechtliche Schutzpflichten für KRITIS	236

V. Zwischenfazit: Gewährleistungsverantwortung für KRITIS	240
B. Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen für den Schutz von KRITIS	241
I. Kompetenzrechtliche Maßgaben	241
1. Gesetzgebungskompetenzen	242
2. Verwaltungskompetenzen	244
II. Grundrechtliche Determinanten	247
1. Abwehrdimension als äußere Grenze	247
a) Art. 12 Abs. 1 GG	248
b) Art. 14 Abs. 1 GG	250
c) Art. 2 Abs. 1 GG	251
2. Zwischenergebnis zu den abwehrrechtlichen Grenzen der KRITIS-Regulierung	251
III. Zwischenfazit: Verfassungsrechtliche Vorgaben für KRITIS-Regulierung	252
C. Unionsrechtliche Rahmenbedingungen für den Schutz von KRITIS	252
I. Unionsrechtlicher Grund für den Schutz von KRITIS	253
1. Verantwortung der EU für Infrastruktur und Sicherheit	253
2. Kompetenzen	256
II. Unionsrechtliche Grenzen	259
1. Grenzen unionsrechtlicher Aktivitäten	259
2. Unionsrechtliche Grundrechte als Grenze	261
III. Zwischenfazit	262
D. Zwischenergebnis: Verfassungs- und unionsrechtlicher Spielraum für den Schutz von KRITIS	263
§ 7 Perspektiven	264
A. Europäische KRITIS-Regulierungsinitiativen	264
I. EPSKI und weitere Aktivitäten der EU	265
II. NIS 2-Richtlinie	268
1. Wesentliche Inhalte	268
2. NIS 2-Richtlinie als KRITIS-Regelungen	271
3. Zwischenfazit	272
III. CER-Richtlinie	273
1. Hintergrund und Kontext	273
2. Wesentliche Inhalte	273
3. CER-Richtlinie als KRITIS-Regelungen	276
4. Zwischenfazit	278
IV. Zwischenergebnis: Unionsrechtliche Entwicklungstendenzen	278
B. Nationale KRITIS-Regulierungsinitiativen	278
I. Recht der Pandemie und Entwicklungstendenzen	279
II. Novellen des Energiesicherungsgesetzes	283
1. Wesentliche Elemente der EnSiG-Novellen	283

2. Instrumente des EnSiG als KRITIS-Regulierung	284
3. Weitere Regelungen zur Bewältigung der Energiekrise	287
4. Zwischenfazit	288
III. KRITIS-Dachgesetz	289
1. Eckpunkte und Referentenentwürfe des KRITIS-Dachgesetzes	289
2. Wesentliche Inhalte	291
3. KRITIS-Dachgesetz als KRITIS-Regelungen	295
4. Zwischenfazit	298
IV. KRITIS-Dachgesetz als nationale Perspektive des KRITIS-Diskurses	299
C. Perspektiven des KRITIS-Diskurses im Recht	301
 <i>Vierter Teil</i>	
Schluss	303
§ 8 Zusammenfassung in Thesen	303
A. KRITIS als neues Paradigma in Recht und Politik	303
B. Grundlagen des KRITIS-Begriffs	303
C. KRITIS im rechtspolitischen Diskurs	304
D. Bestandsaufnahme der KRITIS-Regelungen	305
E. Strukturen von KRITIS als Regulierungsprogramm	305
F. Unions- und verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen der KRITIS-Regulierung	306
G. Perspektiven der KRITIS-Regulierung	307
Epilog: Beinahe ein KRITIS-Dachgesetz	308
A. Zum Regierungsentwurf für das KRITIS-Dachgesetz	308
B. Bedeutung des Regierungsentwurfs für den KRITIS-Diskurs	312
C. Schlussbetrachtung: KRITIS, kritische Anlagen und kritische Infrastrukturen	313
 Literaturverzeichnis	315
 Stichwortverzeichnis	341

§ 1 „KRITIS“ als neues Paradigma in Politik und Recht

A. Die Allgegenwärtigkeit „kritischer Infrastrukturen“ in Recht und Politik

Die Frage nach den kritischen Infrastrukturen der Gesellschaft zieht sich durch unterschiedliche politische Debatten hindurch und manifestiert sich auch im Recht. Dabei ist die Karriere des Begriffs der „kritischen Infrastrukturen“, kurz „KRITIS“,¹ in jüngster Zeit bemerkenswert. Während mit dem Begriff inzwischen wohl intuitiv die Versorgung der Bevölkerung sowie Aspekte der staatlichen Daseinsvorsorge assoziiert werden, ist der KRITIS-Begriff – von spezifischen Fachkontexten abgesehen – keineswegs klar definiert.

Um diese Ambivalenz der Begriffsverwendung zu illustrieren, reichen einige wenige Beispiele: So gibt die deutsche Resilienzstrategie als „Ziel des Schutzes Kritischer Infrastrukturen [...] die Versorgung der Bevölkerung mit wichtigen Dienstleistungen und Gütern im Rahmen der Daseinsvorsorge“² aus. Ähnlich eindeutig erscheint der Begriff, wenn der Bundeskanzler angesichts der sog. Zeitenwenden-Rede im Rahmen seiner Regierungserklärung am 27.02.2022 die Aufgabe formuliert, die Resilienz zu stärken, um gegen „Angriffe auf unsere kritische Infrastruktur“³ gewappnet zu sein. Diese – fast beiläufigen – Bezugnahmen stehen für eine Verwendung des Begriffs der kritischen Infrastrukturen als feststehenden Topos. Die Eindeutigkeit des KRITIS-Begriffs, die damit nahegelegt wird, bestätigt sich in anderen bemerkenswerten Fällen nicht. Deutlich anders erscheint der Begriff in einer landesrechtlichen Regelung von Anfang 2021 aus dem Kontext der Covid-19-Pandemie. Als im Zuge des „Herunterfahrens“ des öffentlichen Lebens zur Vermeidung von Infektionen auch Schulen und Kindergärten sowie weitere Einrichtungen der Kinderbetreuung geschlossen werden sollen, werden mittels einer

¹ Der Begriff der kritischen Infrastrukturen wird durch das Akronym „KRITIS“ abgekürzt. In der einschlägigen Gesetzgebung, aber auch vielfach in der Literatur ist von den „kritischen Infrastrukturen“ im Plural die Rede. So hält es auch die vorliegende Arbeit.

² *Bundesregierung*, Deutsche Strategie zur Stärkung der Resilienz gegenüber Katastrophen, 2022, S. 62. Auch die jüngere Sicherheitsstrategie formuliert es – wenngleich ohne die prägnante Bezugnahme auf die Daseinsvorsorge – ähnlich: „Kritische Infrastrukturen sind lebensnotwendig und vermehrt erheblichen Bedrohungen und Störungen ausgesetzt.“, *Bundesregierung*, Nationale Sicherheitsstrategie, 2023, S. 25.

³ Vgl. BT-Plenarprotokoll 20/19, S. 1353.

„KRITIS-Liste“⁴ diejenigen Bereiche definiert, deren Beschäftigte weiterhin einen Anspruch auf Kinderbetreuung haben. Die Liste führt auf fast dreißig Seiten entsprechende „kritische Dienstleistungen“ bzw. Bereiche auf. Ob diese Aufzählung dabei aus der „Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz“ (BSI-KritisV)⁵ entlehnt ist, bleibt unklar und auch in der zugehörigen landesrechtlichen Verordnung erfolgt keine Bestimmung des verwendeten Begriffs „KRITIS“. In diesem Fall erscheint der – vermeintlich eindeutige – KRITIS-Begriff in hohem Maße konkretisierungsbedürftig.

Dabei zeigt sich in den beiden genannten Varianten der Begriffsverwendung bereits eines: Mit dem Begriff der kritischen Infrastrukturen werden Differenzierungen zum Ausdruck gebracht. Im Falle der „KRITIS-Liste“ wird er sogar ausdrücklich dazu verwendet, einzelne Bereiche der Gesellschaft zu priorisieren. Dabei findet sich der Begriff nicht nur in politischen Dokumenten und zunehmend auch in Rechtsnormen,⁶ sondern wird ebenfalls im medialen Diskurs aufgegriffen, wie nicht zuletzt die Berichterstattung um die Pandemiebewältigung eindrücklich zeigte. Der Begriff bringt dabei zum Ausdruck, dass mit einzelnen Bereichen, Sektoren oder eben „Infrastrukturen“⁷ eine besondere Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Gesellschaft verbunden wird.

Darin kommt ein Verständnis zum Ausdruck, wonach in modernen Gesellschaften aufgrund ihrer arbeitsteiligen Organisation vielfältige Interdependenzen⁸ und komplexe Wechselwirkungen entstehen, die dazu führen, dass Ausfälle einzelner Teilbereiche sich gravierend auf andere Bereiche oder sogar das Gesamtsystem auswirken können. Es bestehen vielfältige Netzwerkvulnerabilitäten,⁹ die unter Umständen eine Priorisierung von „kritischen“ gesellschaftlichen Teilsystemen erforderlich machen. Die aus dieser Perspektive folgenden Differenzierungen können deshalb in gewisser Weise für komplexe Gesellschaften als charakteristisch gelten. Sie gehen davon aus, dass in Folge einzelner Störungen weitreichende Domino- und Kaskadeneffekte eintreten können, ohne dass dem auslösenden Vorfall

⁴ Vgl. die „KRITIS-Liste BE“, die ursprünglich auf der Internetpräsenz der Senatsverwaltung für Justiz abrufbar war (<https://www.berlin.de/sen/bjf/corona/uebersicht-der-berufsgruppen-notbetreuung.pdf>, nunmehr abrufbar unter <https://www.tagesspiegel.de/berlin/downloads/uebersicht-der-berufsgruppen-fuer-die-notbetreuung>; eine vergleichbare Liste für Baden-Württemberg ist abrufbar unter https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Dateien_Downloads/KRITIS-Liste_BW.pdf.

⁵ BSI-Kritisverordnung vom 22. April 2016 (BGBl. I S. 958).

⁶ Vgl. m. w. N. Hildebrandt/Schneider, „Systemrelevanz“ und „Kritische Infrastruktur“ in den Corona-Verordnungen der Länder und ihre Konkretisierung durch die BSI-KritisV, COVuR 2020, S. 78; Schumacher, Relevanzzuschreibungen im Recht der Pandemie, GSZ 2021, S. 155.

⁷ Zu diesem Begriff noch eingehend unter § 2 A. I.

⁸ Zur Darstellung und Unterscheidung verschiedener Interdependenzen vgl. m. w. N. Wiatorek, Sicherheitspolitik zwischen Staat und Markt, 2013, S. 22.

⁹ Lenz, Vulnerabilität kritischer Infrastrukturen, 2009, S. 29 ff.

bzw. Ereignis diese Wirkung anzusehen ist. Dieses Phänomen wird als sog. Verletzlichkeitsparadoxon zugespitzt: „In dem Maße, in dem ein Land in seinen Versorgungsleistungen weniger störanfällig ist, wirkt sich jede Störung umso stärker aus.“¹⁰ Eine solche latente „endogene Gefahr“¹¹ tritt für moderne Gesellschaften neben die ohnehin bestehenden „exogenen“ Gefährdungen, die sich in einem globalisierten Weltzusammenhang vielfältig ausmachen können („Globalisierung der Risiken“¹²) und verstärkt auch „nicht-konventionelle“ Bedrohungsszenarien einschließen. Diese potenzieren in Verbindung mit einer steigenden Zahl von Netzwerkvulnerabilitäten die Angrifbarkeit moderner Gesellschaften.¹³

Der KRITIS-Begriff fungiert in diesem Kontext als eine gesellschaftliche Relevanzbeschreibung, die im Recht aufgegriffen und konturiert wird. Allerdings legen die vielfältigen Verwendungskontexte allein im Recht, die im Folgenden noch eingehend untersucht werden sollen, nahe, dass es an einem kohärenten Konzept dessen, was kritische Infrastrukturen der Gesellschaft sind, mangelt. Trotz einer breiten Präsenz des Begriffs im Diskurs ist unklar und schwer greifbar, was genau damit gemeint ist. Zugleich lässt die verbreitete Bezugnahme auf diesen Begriff vermuten, dass es ein genuines Bedürfnis nach einem derartigen Konzept gibt.

Zunächst stellt sich jedoch die Frage, weshalb für eine derartige Relevanzbeschreibung ausgerechnet auf den KRITIS-Begriff zurückgegriffen wird. Es fragt sich, was es mit der Bezugnahme auf die kritischen Infrastrukturen der Gesellschaft auf sich hat.

B. Herkunft und Aufstieg eines neuen Paradigmas

Konzepte, die sich mit derartigen gesamtgesellschaftlichen Verletzlichkeiten befassen, sind nicht neu, haben ihren Ursprung jedoch in *konventionelleren* Zusammenhängen. Um die aktuelle Popularität des KRITIS-Begriffs verstehen und einordnen zu können, ist ein Überblick über dessen historische Entwicklung unerlässlich. Systematisch finden sich entsprechende Erwägungen erstmals in den Analysen des US-Militärs zur Wirkung von Bombenangriffen im Zweiten Weltkrieg.¹⁴ Diese Untersuchungen zielten darauf, Erkenntnisse über die systemischen

¹⁰ BMI, Nationale Strategie zum Schutz Kritischer Infrastrukturen, 2009, S. 9.

¹¹ Folkers, Kritische Infrastruktur, Arch+ 2020, S. 103 (105).

¹² Wiater, Sicherheitspolitik zwischen Staat und Markt, 2013, S. 26.

¹³ Wiater, Sicherheitspolitik zwischen Staat und Markt, 2013, S. 24.

¹⁴ Als Vordenker des strategischen Bombardements als Bestandteil einer Theorie des „Totalen Krieges“ gilt der Italiener *Giulio Douhet*, dessen Ansätze insbesondere in den Untersuchungen der *U.S. Air Corps Tactical School* weiterentwickelt wurden, vgl. *Collier/Lakoff, The Vulnerability of Vital Systems*, in: Dunn Cavalry/Kristensen (Hrsg.), *Securing „the Homeland“*, 2008, S. 17 (20 f.); *Kaufmann*, Zivile Sicherheit, in: Hempel/Krasemann/Bröckling (Hrsg.), *Sichtbarkeitsregime*, 2011, S. 101 (108).